

## Flucht- und Rettungswege

Das Bauordnungsrecht stellt an Fluchtwege je nach Sonderbau und Wertigkeit des jeweiligen Fluchtwegs (Treppenhäuser sind z. B. höherwertig als Flure) unterschiedliche Anforderungen an Abtrennung mit Brand- oder Rauchschutztüren zu Bereichen mit höherer Brandgefahr und Minimierung von Brandlasten in den Fluchtwegen (schwer entflammbare oder nicht brennbare Bodenbeläge etc.). Versorgungsleitungen (z. B. Kabel) dürfen nur in sehr eingeschränkter Menge durch Fluchtwege verlegt werden. Im Regelfall sind elektrische Notbeleuchtung und Fluchtwegkennzeichnung erforderlich. Türen in Fluchtwegen dürfen während der Betriebszeiten eines Gebäudes in der Regel nicht verschlossen sein beziehungsweise müssen sich einfach mit einem Handgriff in Fluchtrichtung öffnen lassen.

Der Fluchtweg muß so ausgeführt sein, daß sich Personen auch bei einer Verrauchung des Weges nicht verletzen oder verirren können. Deshalb sind Fluchtwege deren Verlauf und Ausführung ein zentrales Element der Gebäudeerschließung. Schwierig ist dies oft in Einkaufszentren, Betriebsgebäuden und öffentlichen Anlagen, da sich dort viele ortsunkundige Personen aufhalten und es viele, teils unübersichtliche, enge Gänge gibt.

Für die Mindestabmessungen von Rettungswegen gibt es Verordnungen, Normen und Richtlinien, die beim Bau von Gebäuden zwingend einzuhalten sind. Sie richten sich nach der Art und Nutzung des Gebäudes.

In Gebäude werden für jede Nutzungseinheit mit Aufenthaltsräumen (z. B. Wohnung) zwei Rettungswege gefordert, wobei normalerweise die Rettungsgeräte der Feuerwehr (tragbare Leitern, Drehleiter) den zweiten Rettungsweg bilden. Da mit diesen Rettungsgeräten nur eine geringe Personenanzahl im Gefahrenfall gerettet werden kann, ist in Gebäuden, bei denen mit einer größeren Personenzahl zu rechnen ist (z. B. Versammlungsstätten) ein zweiter baulicher Rettungsweg notwendig. Bei Gebäuden über der Hochhausgrenze müssen in der Regel beide Rettungswege über zwei notwendige Treppen realisiert werden, da nicht jedes Geschoß mit den Leitern der Feuerwehr erreicht werden kann.

Fehlende Fluchtwege können bei Bränden zu Katastrophen führen.

**Hauseigentümer** , auch Mieter und verantwortliche Mitarbeiter, haben eine stetige Fürsorgeverpflichtung, daß Brandschutzbestimmungen eingehalten werden. Bei Zuwiderhandlungen wie z.B.

- mit Unterlagskeilen die Brand- und Rauschschutztüren am verschließen zu hindern,
- Fluchtwege als „Abstellraum und Lager“ zu nützen
- das Panik-Schloß und
- notwendige Beschilderungen, Notbeleuchtungen funktionsfähig zu halten,

kann dies heute als Straftat ausgelegt werden und insbesondere die Versicherungen nehmen bei solchen Zuwiderhandlungen oder bei Nichteinhaltung der Vorschriften entsprechenden Regreß.

Letztendlich haben wir für uns alle die Verpflichtung, nicht nur auf unsere persönliche Sicherheit, sondern auch auf die Sicherheit von Dritten zu achten und vorbeugende Maßnahmen zu ergreifen.

Manfred Bechtel